



Information zur Regulierung von im Zusammenhang mit ASP-Maßnahmen entstandenen Wildschäden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur einheitlichen Handhabung der Ersatz- und Entschädigungsansprüche bei Wildschäden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) informieren wir Sie über die aktuelle Rechtslage und das Vorgehen in den betroffenen Revieren.

Das ASP-bedingte Jagdverbot wurde am 06.12.2024 teilweise und am 17.04.2025 vollständig aufgehoben.

Damit sind für die Regulierung von Wildschäden unterschiedliche Zeiträume zugrunde zu legen:

1. Wildschäden in der Sperrzone II während des ASP-bedingten generellen Jagdverbots

Zeitraum: bis einschließlich 05.12.2024

Für Wildschäden, die bis einschließlich 05.12.2024 in der Sperrzone II während des Jagdverbots entstanden sind, kann mangels jagdrechtlicher oder speziellerer Anspruchsgrundlagen ein Entschädigungsanspruch nach § 39a Abs. 1 und 2 Tier-GesG bestehen. Eine Entschädigung ist jedoch nur zu leisten, wenn der Wildschaden im Einzelfall eine unzumutbare Belastung darstellt. Von einer solchen Belastung ist in der Regel auszugehen, wenn der entstandene Wildschaden den Mittelwert der Wildschäden der vergangenen drei Jagdjahre (01.04.2021–31.03.2024) im jeweiligen Revier um mindestens 50 % übersteigt. In diesen Fällen ist nicht nur der übersteigende Teil, sondern der gesamte Wildschaden zu ersetzen.

2. Wildschäden im Kerngebiet und weiteren bestimmten Gebieten innerhalb der Sperrzone II während des ASP-bedingten Jagdverbots

Zeitraum: bis einschließlich 16.04.2025

Für Wildschäden, die bis einschließlich 16.04.2025 im Kerngebiet und weiteren bestimmten Gebieten innerhalb der Sperrzone II (Gemarkungen Laudenbach und Hemsbach: Gebiete westlich der A5 und nördlich der L 3110, Gemarkungen Hemsbach und Weinheim: Gebiete südlich der L3110, nördlich der A659 und westlich der A5) während des Jagdverbots entstanden sind, gelten die unter Ziff. 1 genannten Regelungen.

3. Wildschäden in der Sperrzone II nach Aufhebung des Jagdverbots mit Ausnahme der unter Ziff. 2 genannten Gebiete

Zeitraum: ab 06.12.2024

Für Wildschäden, die ab dem 06.12.2024 in der Sperrzone II nach Aufhebung des Jagdverbots mit Ausnahme der unter Ziff. 2 genannten Gebiete entstanden sind, gilt wieder die reguläre Ersatzpflicht der Jagdausübungsberechtigten. Da in dieser Phase aufgrund der behördlich veranlassten Jagdbeschränkungen zeitweise erhöhte Wilddichten bestehen können, haben die Jagdausübungsberechtigten für diese Schäden jedoch einen Ersatzanspruch gegenüber der Behörde gemäß § 6 Abs. 9 Satz 1 TierGesG i. V. m. § 100 PolG. Kein Anspruch besteht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Wildschaden nicht im Zusammenhang mit dem ASP-bedingten Jagdverbot steht, beispielsweise durch ein entsprechendes Gutachten eines Wildschadensschätzers. Für die Berechnung des behördlichen Ersatzanspruchs ist der Mittelwert der vom Jagdausübungsberechtigten in den Jagdjahren 01.04.2021–31.03.2024 gezahlten Wildschadensersatzes zu ermitteln; dieser Mittelwert wird von der geltend gemachten Ersatzforderung abgezogen.

4. Wildschäden in den unter Ziff. 2 genannten Gebieten innerhalb der Sperrzone II nach Aufhebung des Jagdverbots

Zeitraum: ab 17.04.2025

Für Wildschäden, die ab dem 17.04.2025 in den unter Ziff. 2 genannten Gebieten innerhalb der Sperrzone II entstanden sind, gelten die unter Ziff. 3 genannten Regelungen.

Nach Einschätzung des Ministeriums sollte die Wildbestandsreduktion in den betroffenen Revieren innerhalb von sechs Monaten nach Aufhebung des jeweiligen Jagdverbots abgeschlossen sein.

Zusammenfassend führt dies zu folgendem Prozedere:

Wildschäden in der Sperrzone II, die seit der Aufhebung des Jagdverbots mit Ausnahme der unter Ziff. 2 genannten Gebiete im Zeitraum vom 06.12.2024 bis einschließlich 05.06.2025, sowie Wildschäden, die in den unter Ziff. 2 genannten Gebieten innerhalb der Sperrzone II seit Aufhebung des Jagdverbots im Zeitraum 17.04.2025 bis einschließlich 16.10.2025 entstanden sind, müssen vom betroffenen Landwirt beim Jagdausübungsberechtigten, nicht bei der Behörde, gemeldet und geltend gemacht werden. Dieser kann – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – anschließend einen Erstattungsantrag bei der zuständigen Behörde stellen.

Nach dem 05.06.2025 bzw. 16.10.2025 entstandene Wildschäden sind nicht mehr erstattungsfähig und wieder vollumfänglich durch den Jagdausübungsberechtigten zu begleichen.

Bereits ausgeglichene Wildschäden bleiben unberührt.

Für Rückfragen steht das Veterinäramt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Veterinäramt und Verbraucherschutz